

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)

### Abschiebung von Terror-Gefährdern Teil 1

Ausländer, von denen nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden eine Terrorgefahr ausgeht, dürfen nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgeschoben werden (Az: 2 BvR 1487/17).

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Auswirkung hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2017 auf die Abschiebepaxis von Gefährdern und Straftätern in Rheinland-Pfalz?
2. In wie vielen Fällen hat das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz in den Jahren 2016 bis 2017 auf der Rechtsgrundlage des § 58 a Aufenthaltsgesetz Abschiebungsanordnungen erlassen?
3. Wie ist der Sachstand des Entwurfes eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht?
4. Wie viele Gefährder und ausländischen Straftäter gibt es in Rheinland-Pfalz (bitte aufgliedert nach Staatsangehörigkeiten)?
5. Warum werden auf der Rechtsgrundlage des § 58 a Aufenthaltsgesetz nicht die islamitischen Gefährder mit ausländischer Staatsangehörigkeit ausgewiesen?
6. Ist die Bundespolizei oder die rheinland-pfälzische Polizei für den Vollzug von zurückzuführenden Personen zuständig?
7. Können auf der Rechtsgrundlage des § 58 a Aufenthaltsgesetz auch ausländische Straftäter abgeschoben werden? Wenn nein, warum nicht? Wann ja, warum wird das nicht vollzogen?

Matthias Lammert